

Häufig gestellte Fragen von Zuwendungsempfängern

Fragen zur Antragsstellung

Kann ein Antragssteller gegebenenfalls auch mehrere Anträge gleichzeitig stellen?

Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass ein Antragssteller mehrere Anträge gleichzeitig stellt, solange es sich hierbei um unterschiedliche Vorhaben handelt. Arbeitspakete mit Bezug zu parallelen Projekten sind explizit zu erläutern.

Bei einem laufenden Projekt in der Förderlinie 1 kann ein mögliches Folgeprojekt in der Förderlinie 2 erst beantragt werden, wenn das Vorprojekt vor dem Abschluss steht und signifikante Ergebnisse nachweisbar sind.

Können einzelne Aspekte eines Vorhabens verschiedenen Förderlinien zugeordnet werden?

Nein, die fachlichen Inhalte eines Vorhabens sind auf eine Förderlinie ausgerichtet. Entweder handelt es sich um die Erprobung einer Innovation zur Anwendungsreife oder die Markteinführung eines innovativen Produktes. Im Rahmen der Förderlinie 1 ist das Vorhaben zudem eindeutig der Kategorie „Testfelder und Piloten“ oder der Kategorie „Demonstratoren“ zuzuordnen.

Müssen Antragsteller in Deutschland ansässig sein?

Nein, die Förderung ist nicht auf in Deutschland ansässige Antragssteller begrenzt. Antragssteller, bei Verbundprojekten alle Verbundpartner, müssen jedoch grundsätzlich während der gesamten Projektlaufzeit über eine rechtsfähige Vertretung in Deutschland verfügen. Das ist der Fall, wenn ein Unternehmen eine Haupt- oder Zweigniederlassung in Deutschland unterhält bzw. die Antragstellung über eine in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft erfolgt. Vor dem Hintergrund der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union sind auch eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte als ausreichend anzusehen. Assoziierte Partner/Letter-of-Intent-Dritte sind davon nicht betroffen.

Ist eine Förderung auch möglich, wenn der Antragsteller die Förderbedingungen grundsätzlich erfüllt, aber das Vorhaben ausschließlich im Ausland durchführen will?

Die Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller mindestens eine rechtsfähige Vertretung in Deutschland hat und sowohl in Projektskizze und als auch im Förderantrag plausibel darlegen kann, dass die Ergebnisse Zweck und Zielstellung des Bundesprogramms entsprechen und dem Schienengüterverkehr in Deutschland zu Gute kommen.

**Wie werden Startups und KMUs definiert?**

Der Artikel 2 der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 2003 legt betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) für eigenständige Unternehmen die Anzahl der Mitarbeiter und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen wie folgt fest:

Definition	Unternehmensgröße	Zahl der Beschäftigten	Alter	und	Umsatz €/Jahr	oder	Bilanzsumme €/Jahr
Startup	kleinst	bis 9	bis 5 Jahre		bis 2 Mio.		bis 2 Mio.
Kleinstunternehmen			keine Vorgabe				
kleines und mittleres Unternehmen (KMU)	klein	bis 49	keine Vorgabe		bis 10 Mio.		bis 10 Mio.
	mittel	bis 249	keine Vorgabe		bis 50 Mio.		bis 43 Mio.

Die Vorgaben der Kommissionsempfehlung bilden die Grundlage zur Einstufung der Antragsteller im Rahmen der Fördermittelvergabe.

Nicht als Startup, Kleinstunternehmen oder KMU gelten Akteure, die über verbundene Unternehmen/Gesellschafter bilanziert die o.g. Grenzen überschreiten. Es gilt die Anlage I der AGVO zur KMU-Erklärung, welche von den Antragstellern ausgefüllt dem Antrag beigefügt werden muss. Es gelten die entsprechenden KMU-Zuschläge gemäß AGVO Art. 25.

Unter welchen Voraussetzungen können Forschungseinrichtungen eine Förderquote von 100 % erreichen?

Die Förderrichtlinie Z-SGV sieht eine Förderquote, d.h. eine Beihilfeintensität, von 100 % für Forschungseinrichtungen und Universitäten vor. Im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union, die staatliche Beihilfen notifizieren muss, ist im Hinblick auf Annex II in Verbindung mit Randnummer 12 lit. m, sowie Randnummern 19 ff. des Unionsrahmens geregelt, dass diese Beihilfeintensität ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Einrichtungen angewandt werden kann. Die Antragsteller werden im Zuge der Antragstellung aufgefordert, dies zu bestätigen.

Den vollständigen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union finden Sie hier:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

Wie wird die Förderquote eines Vorhabens festgelegt?

Die Höhe der maximalen Förderquote bemisst sich an der Förderlinie sowie der Größe und Art der Antragsteller. Gleichzeitig ist der Grundsatz zu beachten, dass in der Gesamtschau aller genehmigten Anträge im Durchschnitt der Fördersatz von 50 % nicht überschritten werden soll. Die maximalen Förderquoten sind in § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinie festgelegt. In § 4 Abs. 8 ist zudem festgelegt, dass die im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen den tatsächlich geleisteten Eigenbeitrag der Branche nicht überschreiten dürfen. Diese Regelung ist im Mittel über alle bewilligten Projekte zu verstehen.

Die Bewilligungsbehörde wird darum neben der fachlichen Prüfung der Projektskizzen die beantragte Förderquote in die Bewertung von Vorhaben einbeziehen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie Anpassungen der Förderquote vorschlagen, sofern dies möglich ist. Insbesondere die Beantragung von Vorhaben mit einer Förderquote oberhalb von 50 % kann deshalb zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte möglich?

Kann der Zuwendungsempfänger bestimmte Aufgaben in seinem Projekt nicht selbst durchführen, gibt es neben der Vergabe eines Auftrages an einen externen Dienstleister auch die Möglichkeit der Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte. Diese richtet sich nach Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO. Die Möglichkeit einer Weiterleitung von Mitteln kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn das so entstehende Teilprojekt selbst die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen würde. Das Teilprojekt darf kein wirtschaftliches Interesse, es muss vielmehr ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben haben. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und/oder Projektdurchführung beteiligt ist und einen nicht unerheblichen Anteil an Eigenmitteln in das Projekt einbringt. Eine Erstattung aller Kosten eines Teilprojekts ist daher nicht möglich.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht. Die Weiterleitung muss explizit vom Zuwendungsgeber zugelassen und entsprechende Regelungen müssen im Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Ist ein postalischer Versand der Projektskizze und der formalen Antragsunterlagen zwingend notwendig?

Die Projektskizze wird ausschließlich über das barrierefreie elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes easy-Online eingereicht. Ein postalischer Versand der unterschriebenen Antragsunterlagen ist zusätzlich zur Online-Antragsstellung jedoch

erforderlich. Der Antrag kann nur bei Vorliegen des rechtsgültig unterschriebenen Exemplars berücksichtigt werden.

Können Leistungen als Vorschuss bezahlt werden?

Aufgrund der Teilnahme am sogenannten Abrufverfahren gilt für die Förder-RL Z-SGV gemäß VV zu § 44 BHO, Nr. 7.4. die BNBest mittelbarer Abruf des BMVI, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist. Diese regelt in Pkt. 1, dass der Zuwendungsempfänger Bundesmittel erst am Tag des Bedarfs und nur insoweit als sie für fällige Zahlungen benötigt werden, abrufen darf. Daher kann seitens der Zuwendungsgebers grundsätzlich kein Vorschuss geleistet werden.

Können die Bewertungsgutachten eingesehen werden?

Nein, die Bewertungsgutachten können grundsätzlich nicht eingesehen werden.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bonitätsbetrachtung erforderlich und welche Unterlagen werden gefordert?

Eine Prüfung der Bonität erfolgt bei juristischen Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürlichen Personen. Bei Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen, die keine Unternehmen der gewerblichen Art sind, entfällt diese.

War die Einreichung der Projektskizze erfolgreich, erhält der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung zur Antragstellung. Im Rahmen derer wird mitgeteilt, welche Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit der Antragstellung vorzulegen sind, um den Vorgaben der Förderrichtlinie in § 6 Abs. 7 gemäß eine Bonitätsbetrachtung durchführen zu können.

Dies können sein:

- Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte
- lfd. Wirtschaftsplan
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Die Unterlagen können im Zuge der Antragstellung zusammen mit weiteren Anlagen über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes easy-online eingereicht werden.

Startups sind zur Antragstellung ausdrücklich aufgefordert. Sie weisen ihre Bonität – soweit bereits vorhanden - durch die oben geforderten Unterlagen nach. Darüber hinaus können Investitions-, Finanz-, GuV- und Liquiditätspläne, Szenario-Rechnungen und Risikoanalysen zur Bonitätsprüfung herangezogen sowie die Unternehmensstrategie

(Marketingplan, Vertriebskonzept und Wachstumsstrategie) hinsichtlich ihrer Qualität und Umsetzbarkeit beurteilt werden.

Für die Gesellschafter der Startups ist eine Schufa-Auskunft vorzulegen.

Fragen zu Verbundvorhaben

Müssen die Teilnehmer eines Verbundprojekts eine Kooperationsvereinbarung vorlegen?

Die Beteiligten eines Verbundprojektes sind nicht zur Vorlage der von ihnen abzuschließenden Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Gleichwohl müssen sie bis zum Projektstart eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.

Können Verbundpartner im Verlauf der Projektlaufzeit ausscheiden, dazu kommen oder ausgetauscht werden?

Zunächst muss es zu dieser Fragestellung eine Regelung zwischen den Verbundpartnern im Kooperationsvertrag geben. Der ausscheidende Partner muss sein (Teil-)Projekt beenden und seinen Nachweispflichten nachkommen. Soll statt seiner ein neuer Projektpartner zum Gesamtvorhaben hinzukommen, ist für dessen (Teil-)Projekt ein separater Antrag zu stellen, den die Antragsbehörde neu prüfen und bewerten muss.

Wie ist die Verteilung der Zuwendungen an Partner aus Verbänden zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen geregelt?

Soweit bei einem Verbundvorhaben Forschungseinrichtungen oder -infrastrukturen individuell bis zu 100 % gefördert werden können, sind davon nur die diesen zuzuordnenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten bzw. Ausgaben umfasst. Für die beteiligten Unternehmen in einem Verbundvorhaben finden die jeweils für sie geltenden Förderquoten Anwendung. Trotz gemeinsamer Einreichung der Vorhabenskizze stellt jeder der Vorhabenspartner nach Aufforderung einen eigenen Förderantrag. Somit ist eine Quersubventionierung von Unternehmen von vorn herein ausgeschlossen.

Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Was ist in Bezug auf die Höhe der Personalausgaben zu beachten?

Die Personalausgaben der nach ANBest-P geförderten Forschungseinrichtungen sind in Anlehnung an den Tarif für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst (TVöD Bund) zuwendungsfähig. Dabei ist der TVöD die Obergrenze. Dies resultiert aus dem Besserstellungsverbot, das besagt, dass Empfänger öffentlicher Mittel außerhalb der Bundesverwaltung nicht (finanziell) bessergestellt werden dürfen als intern Beschäftigte. Das

Besserstellungsverbot gilt ebenso bei der Förderung gewerblicher Unternehmen auf Kostenbasis, wenn der Antragsteller überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird (Anteil der Fördermittel stellt mehr als 50 v. H. der Gesamtausgaben dar). In diesen Fällen wird in Ergänzung zu den ANBest-P Kosten eine individuelle besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Was ist unter der pauschalierten Abrechnung gemäß FörderRL Z-SGV §5 Abs. 3 c zu verstehen?

Es gibt 2 Möglichkeiten der Kostenabrechnung und damit der Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis. Hierbei geht es um die Frage, in welcher Form die Gemeinkosten abgerechnet werden sollen.

1. **(effektive) Kostenabrechnung nach LSP** (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten, <https://www.gesetze-im-internet.de/preisls/BJNR524400953.html>)
- effektive Abrechnung, i.d.R. von großen Unternehmen angewandt, die über eine KLR verfügen

Arbeitgeberbrutto / produktive Stunden = Stundensatz 1
Stundensatz 1 * Gemeinkostenzuschlag aus KLR = Stundensatz im Projekt

2. **Pauschalierte Kostenabrechnung**

- i.d.R. für kleinere Unternehmen, die über keine KLR verfügen

Arbeitnehmerbrutto / Vertragsstunden = Stundensatz 1
Stundensatz 1 + Stundensatz 1 * 120% = Stundensatz im Projekt

* gemäß FörderRL Z-SGV §5 Abs. 3 c

Die pauschalierte Abrechnung wird nur zugelassen, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt
oder
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Die Vorlage AZK zur Antragstellung in easy-Online beinhaltet eine Abfrage, ob pauschaliert abgerechnet werden soll oder nicht.

Welche Vor- und Nachteile hat eine pauschalierte Abrechnung?

Die Entscheidung, ob die Gemeinkosten detailliert abgerechnet werden sollen (nach LSP-Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) oder die pauschalierte Abrechnung gewählt wird (120 Prozent pauschal auf die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter) muss das Unternehmen nach entsprechender Kalkulation selbst treffen.

Bei laufenden Vorhaben kann nicht von pauschalierter auf LSP- Abrechnung gewechselt werden. Hat ein Unternehmen bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben die Abrechnung nach LSP gewählt, ist ein Wechsel zum pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich.

Welche Reisekosten können abgerechnet werden und auf welcher Kalkulationsgrundlage?

Reisen, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Fördervorhaben stehen und dafür erforderlich sind, können als förderfähige Kosten geltend gemacht werden. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz können zur Ermittlung förderfähiger Kosten herangezogen werden. Auch hier gilt für die nach ANBest-P geförderten Forschungseinrichtungen das Besserstellungsverbot.

Müssen besondere Regelungen für die Vergabe von Lieferungen und Unteraufträgen beachtet werden?

In den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid werden die Vorgaben für Unterauftragsvergabe festgelegt.

Im Rahmen der ANBest-P muss der Zuwendungsempfänger, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anwenden. Gegebenenfalls sind auch die hauseigenen Beschaffungsgrundsätze des Zuwendungsempfängers einzuhalten. Zudem bleiben Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 (Wettbewerbsregeln) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unberührt.

Kommen die ANBest-P-Kosten zum Tragen, hat der Zuwendungsempfänger „Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen“ zu vergeben. Soweit möglich soll er dazu mindestens drei Angebote einholen. In jedem Falle ist der Vergabeprozess zu dokumentieren.

Fragen zu Änderungen laufender Vorhaben

Wie werden Änderungen im Vorhaben beantragt?

Zur Beantragung der nachfolgenden Änderungen steht im Verfahren Profi-Online das Formblatt „Antrag auf Änderung der Haushaltsdaten“ zur Verfügung, welches für die Beantragung zu nutzen ist.

1. Änderung der kassenmäßigen Inanspruchnahme der Zuwendung (Verschiebung innerhalb der Haushaltsjahre des Bewilligungszeitraums)
2. Mittelumwidmung innerhalb der Kosten-/Ausgabenansätze der Gesamtvorkalkulation/des Gesamtfinanzierungsplans

3. Änderung des Bewilligungszeitraums
4. Verringerung (Kürzung) der Zuwendung

Aufstockungsanträge sind analog zum Erstantrag auf Zuwendung über das Verfahren Easy-Online zu stellen. Hierfür muss im Vorfeld eine Aufstockungs-PIN bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Fragen zu den Änderungen der Förderrichtlinie mit Wirkung ab 02.03.2023

Worin bestehen die Änderungen?

In der Förderrichtlinie Bundesprogramm Z-SGV wurde mit Wirkung zum 02.03.2023 der § 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) um Absatz 8 mit folgenden Wortlaut erweitert: „Die Laufzeit der in Förderlinie 1 geförderten Vorhaben sollte 50 Monate, der in Förderlinie 2 geförderten Vorhaben 30 Monate nicht überschreiten. Vorhaben mit einer längeren Laufzeit können unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie in der Vorhabenlaufzeit außerhalb der bewilligten Laufzeit ohne Bundesmittel fortgesetzt werden. Dies ist im Finanzierungsplan kenntlich zu machen. Zudem ist ein Zwischenziel, welches mit Hilfe der Bundeszuweisung erreicht werden soll, vom Gesamtvorhabenziel abzugrenzen und zu benennen.“

Des Weiteren wurde im § 6, (Sonstige Zuwendungsbestimmungen) der Absatz 8 gestrichen. Mit diesem war geregelt, dass Vorhaben bis zum Ablauf der Förderperiode zum 31.12.2024 abgeschlossen sein mussten.

Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf laufende Vorhaben?

Für laufende Vorhaben ergibt sich nun die Möglichkeit auf Förderung des Vorhabens über das Jahr 2024 hinaus, wenn sich die Laufzeit entsprechend verlängert. Für ab dem 02.03.2023 bewilligte Vorhaben besteht jedoch auf Grund der Änderung die zusätzliche Voraussetzung, dass der Bewilligungszeitraum des Vorhabens im vorgegebenen Rahmen (Förderlinie 1 maximal 50 Monate / Förderlinie 2 maximal 30 Monate) bleibt.